

Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Gewerbe & Grundverkehr

Mag. Daniela Schöpf

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5490
bh.la.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-BA-441/6/5-2025

Landeck, 17.04.2025

Hotel Feichtner Hof GmbH & CoKG, Kaunertal;

Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung für Änderungen der Saunanlage und Kälteanlage im Hotel "Feichtner Hof" auf Gst. 842/4, GB Kaunertal

Bekanntgabe

Die Hotel Feichtner Hof GmbH & CoKG, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Das Gebäude befindet sich in Feichten 165 in 6524 Kaunertal auf Gst. 824/4, GB Kaunertal. Das Gebäude besteht aus dem Kellergeschoss, dem Erdgeschoss sowie fünf Obergeschossen. Das Gebäude verfügt insgesamt über 53 Gästezimmer (inklusive Personalzimmer). In Summe verfügt das Gebäude über 91 Betten und einer Privatwohnung im 1. Obergeschoss. Durch den geplanten Umbau werden keine neuen Gästebetten geschaffen.

Der in die Jahre gekommene Saunabereich soll generalsaniert werden. In diesem umfangreichen Umbau werden parallel die Kälteanlagen neu installiert. Die Kältemaschinen werden auf die Lüftungszentrale rausgenommen und im Freien an den Fassadenflächen platziert. In der Gastroküche werden die Kühlzellen erneuert.

Räumliche Ausstattung:

Kellergeschoss:

- Diverse Technik und Lagerräume
- Saunabereich
- WC-Anlage

Erdgeschoss:

- *Schi- und Kofferraum*
- *Rezeption und Hotelhalle und Hotelbar*
- *mehrere Speisesäle*
- *Windfang*
- *Küche und diverse Lagerräume*
- *zusätzliche Notausgänge*

1. Obergeschoss:

- *Zimmer 101 – 105 inklusive Nasseinheiten*
- *Privatwohnung*
- *Hauswirtschaftsraum/Lager*
- *Stiegenhaus Entleerung*

2. Obergeschoss:

- *Zimmer 201 – 214 inklusive Nasseinheiten*
- *Lagerraum*

3. Obergeschoss:

- *Zimmer 301 – 314 inklusive Nasseinheiten*
- *Lagerraum*

4. Obergeschoss:

- *Zimmer 401 – 412 inklusive Nasseinheiten*
- *Lagerraum*

5. Obergeschoss:

- *Zimmer 501 – 505 inklusive Nasseinheiten*
- *Dachräume und Lagerräume*

Die vorgesehene Betriebsart Hotel, die vorgesehene Bezeichnung Hotel „Feichnter Hof“ sowie die Fläche der Betriebsräume (Gesamtfläche ca. 2.640 m²) bleiben unverändert.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, und beim Gemeindeamt in zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **05.05.2025** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der

Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Kaunertal** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG).
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
- D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung.

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Daniela Schöpf